

Stand: 01.12.2008

KfW-Programm Erneuerbare Energien

Zusatzinformationen

Zum 1.1.2009 bündelt die KfW ihre Programme zur Finanzierung erneuerbarer Energien. Das neu geschaffene Programm „Erneuerbare Energien“ ersetzt zum Jahreswechsel das Programm „Solarstrom erzeugen“ für kleine PV-Anlagen (läuft Ende 2008 aus) sowie das „ERP“- und „KfW-Umweltprogramm“ zur Finanzierung von größeren PV-Anlagen. Zusätzlich wird auch der Teil des Marktanreizprogramms (KfW-Programm 128), der schon bisher für große EE-Anlagen zur Wärmeerzeugung bei der KfW angesiedelt war, in diesem Programm verankert.

Das neue KfW-Programm Erneuerbare Energien dient der langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu einem günstigen Zinssatz.

Im **Programmteil "Standard"** wird die Nutzung **Erneuerbarer Energien** zur Erzeugung von **Strom** bzw. Strom und Wärme in KWK gefördert.

Im **Programmteil "Premium"** werden besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung gefördert. Dieser Programmteil kann u.a. für große Solarthermieanlagen ab 40 qm Bruttokollektorfläche genutzt werden.

Programmkonditionen

A. Programmteil "Standard"

1. Wer kann gefördert werden?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
- Freiberufler
- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller die wirtschaftlich tätig sind (den erzeugten Strom/die erzeugte Wärme einspeisen)

2. Was wird gefördert?

- Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere **Photovoltaikanlagen**, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich EEG vom 21.07.04 erfüllen

- KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des **Programmteils "Premium"** nicht erfüllen

Der **Programmteil "Standard"** des KfW-Programms Erneuerbare Energien steht auch zur Finanzierung von *Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien außerhalb Deutschlands* zur Verfügung:

- im grenznahen Bereich, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen
- im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt.

Nicht gefördert werden

- Gebrauchte Anlagen

3. In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

- Bis zu 100 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten (ohne MwSt.)

Kreditbetrag:

- max. 10 Millionen Euro pro Vorhaben, im Einzelfall kann davon nach oben abgewichen werden

B. Programmteil: "Premium"

1. Wer kann gefördert werden?

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die die erzeugte Wärme und/oder den erzeugten Strom **ausschließlich** für den Eigenbedarf nutzen
- Freiberufler
- Land- und Forstwirte
- Kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind
- Großunternehmen bei besonders förderwürdigen Maßnahmen für die Solarthermie
- Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige kommunale Betriebe und kommunale Zweckverbände

Nicht gefördert werden:

- Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten

- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Land- und Forstwirte, die mit der geplanten Anlage Einkünfte gemäß § 13 EStG erzielen
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten
- Eigenbauanlagen, gebrauchte Anlagen
- Prototypen

2. Was wird gefördert?

Es werden **Solarkollektoranlagen** mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche gefördert zur:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche (Diese Mindestgröße gilt nicht bei Gebäuden zur sanitären Versorgung)
- Bereitstellung von Prozesswärme
- solaren Kälteerzeugung

Nicht gefördert werden:

- Schwimmbadabsorber
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
- Anlagen, in denen bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden
- Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten

Für alle Verwendungszwecke des Programmteils "Premium" gilt:

Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht außer Betrieb gehen. Auch bei einer Veräußerung muss die Anlage mindestens 7 Jahre betrieben werden.

3. In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

- Bis zu 100 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten (ohne MwSt.).

Kreditbetrag:

- max. 10 Millionen Euro pro Vorhaben

Tilgungszuschüsse für in diesem Programm förderfähige Maßnahmen:

- Für förderfähige *große Solarkollektoranlagen*: beträgt der Tilgungszuschuss 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten. Dazu sind weitere Anforderungen einzuhalten (☞ siehe dazu die Informationen zum Marktanzreizprogramm)
-

4. Weitere Informationen zu beiden Programmteilen:

▪ Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Mitfinanzierung der im KfW-Programm Erneuerbare Energien geförderten Anlagen aus anderen KfW-Programmen oder ERP-Programmen ist **nicht** möglich.

Ausgeschlossen ist auch die Kombination eines Kredites aus dem **Programmteil "Standard"** mit einem Kredit aus dem **Programmteil "Premium"** des KfW-Programms Erneuerbare Energien für dieselbe Investitionsmaßnahme.

▪ Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und wirtschaftliche Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

▪ Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

▪ Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die gezahlten Kreditbeträge zu leisten. Sondertilgungen sind grundsätzlich möglich

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Private/privatrechtliche Kreditnehmer:

Vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

öffentlich-rechtliche Kreditnehmer:

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5. Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Folgende **Programmnummer** benötigen Sie für die Antragsstellung:

- bei Antragstellung im **Programmteil "Standard"** die **270**
- bei Antragstellung im **Programmteil "Premium"** die **271** bzw. bei Krediten an kleine Unternehmen (KU) die **281**

Weitere Informationen sowie Antragsformulare finden Sie unter:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Umweltschutz/Erneuerbar17/index.jsp

Das Informationszentrum der KfW-Bankengruppe erreichen Sie telefonisch unter der Servicenummer 0180 1 335577 zum Ortstarif, per Fax unter 069 7431-9500 und per Mail unter infocenter@kfw.de.